

1416 Postulat (Hans Moser) "Reglement für landwirtschaftlich genutzte Landflächen"
Abschreibung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Vorgeschichte

Das Parlament hat die Motion am 23. März 2015 als Postulat erheblich erklärt.

2. Beantwortung der Motion 2015

Der Gemeinderat hat die Motion bereits 2015 ausführlich beantwortet (vgl. Beilage 1). An den damals vorgebrachten Argumenten hat sich unterdessen nichts geändert (kurze Zusammenfassung):

- Die Verpachtung von Landwirtschaftsland wird durch das übergeordnete Recht stark geregelt (u. a. LPG, BGG, OR).
- Der Handlungsspielraum der Gemeinde als Verpächterin ist sehr klein.
- Von den 39 Pachtverträgen für 54 Parzellen wurden 3/4 langfristig abgeschlossen (z. B. an Baurechtsdauern angepasst oder bei der Wasserfassung Selhofen in Kehrsatz aus übergeordneten Gründen).
- Der Handlungsspielraum der Gemeinde beschränkt sich wahrscheinlich 2018 auf acht Parzellen, dann gibt es eine Lücke bis 2021 und 2026.
- Die bisherige Vergabepaxis hat sich bewährt. In der Regel entscheidet die Liegenschaftsverwaltung in eigener Kompetenz. In Ausnahmefällen hat der Gemeinderat aus übergeordneten Gründen Entscheide gefällt.
- Im Kanton Bern haben die weitaus meisten Gemeinden kein Reglement für die Vergabe von Pachtland erlassen. Ausnahmen gibt es hauptsächlich im Seeland.

Gestützt auf diese Feststellungen hat der Gemeinderat dem Parlament damals beantragt, die Motion als Postulat erheblich zu erklären. Das Parlament ist diesem Antrag gefolgt. Der Gemeinderat hat zudem in Aussicht gestellt, den Erlass einer Weisung anstelle eines Reglements zu prüfen.

3. Beantwortung des Postulats

Vorab wurden die Grundlagen nochmals geprüft, welche zur Beantwortung der Motion gedient hatten.

Bei den rechtlichen Grundlagen hat sich seither nichts verändert. Die Feststellung, dass die Verpachtung von Landwirtschaftsland weitgehend vom LPG und vom BGG sowie ergänzend vom OR bestimmt wird, trifft nach wie vor zu. Der Handlungsspielraum der Gemeinde als Verpächterin ist daher sehr klein.

Aus der Tabelle mit dem gemeindeeigenen Pachtland (Beilage 2) wird ersichtlich, wie wenige Grundstücke in den nächsten Jahren effektiv frei werden. 2018 gibt es eine kleine Ansammlung mit zwei mal drei zusammengehörenden Parzellen auf der Blinzern und je einer in Schliern und Mittelhäusern. Dann können höchstwahrscheinlich erst 2021 drei Parzellen wieder frei verpachtet werden.

Ebenfalls dieser Tabelle kann entnommen werden, dass sich die Pachtzinseinnahmen der Gemeinde auf zur Zeit total 34'263.70 Fr. pro Jahr belaufen. Dies entspricht etwa dem Jahresmietzins von drei günstigen Wohnungen.

Der Gemeinderat und die Liegenschaftsverwaltung sind sich bewusst, dass das Pachtland für die Pächter viel die grössere Bedeutung hat als für die Gemeinde als Verpächterin. Deshalb werden die Geschäfte auch mit der nötigen Sorgfalt abgewickelt.

Nur eine kleine Minderheit von bernischen Gemeinden haben solche Reglemente erlassen (vgl. Beilage 3, Liste mit 40 angefragten Gemeinden). Die meisten, darunter die Stadt Bern und die Burgergemeinde Bern, haben keine Reglemente. Im Grossen Moos wenden diverse Gemeinden solche Reglemente an (z. B. Kallnach, Ins, Treiten). Diese besitzen meistens so viel Pachtland, dass es für ganze landwirtschaftliche Existenzen ausreicht. Eine breit abgestützte Vergabepaxis ist dort offensichtlich wichtiger als die parzellenweise Verpachtung wie in Köniz und den meisten anderen Gemeinden.

Zusammenfassend vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass zur Zeit weder ein Reglement noch eine Weisung erforderlich sind. Der Gemeinderat hat auch ohne Weisung das Recht, jederzeit in die Bewirtschaftungstätigkeit einzugreifen. Er hat davon auch schon Gebrauch gemacht.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird abgeschrieben.

Köniz, 29. März 2017

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1) Vorstosstext und Beantwortung Motion vom 16. resp. 23. März 2015
- 2) Tabelle gemeindeeigenes Pachtland; anonymisiert
- 3) Liste mit angefragten Gemeinden

Parlamentssitzung ■■■. ■■■■ 2015

Traktandum ■■■

1416 Motion (Hans Moser) "Reglement für landwirtschaftlich genutzte Landflächen"

Beantwortung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird aufgefordert, ein Reglement auszuarbeiten, das die Verpachtung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) regelt. Das Land darf nur an Selbstbewirtschafter, welche die Bedingungen der Direktzahlungsverordnung erfüllen, verpachtet werden.

Insbesondere:

- Mindestens 50% des Einkommens müssen aus der Landwirtschaft stammen.
- Bei Erreichen des 65. Altersjahres erlischt der Pachtvertrag. Wenn der Hofnachfolger die Pachtbedingungen erfüllt, kann der Vertrag auf ihn übergehen.

Begründung

Es darf nicht sein, dass LN verpachtet werden, die mit landwirtschaftlicher Nutzung nicht im Einklang stehen. Der Bewirtschafter muss Anrecht auf Direktzahlungen haben, damit die Flächen durch den professionellen Landwirt genutzt werden können. Damit kann die Existenz einer ökonomischen Könizer Landwirtschaft langfristig gesichert werden.

Eingereicht

18. August 2014

Unterschrieben von 13 Parlamentsmitgliedern

Hans Moser, Fritz Hänni, Stefan Lehmann, Heinz Nacht, Thomas Verdun, Christoph Nydegger, Elisabeth Rügsegger, Bernhard Lauper, Ueli Witschi, Heidi Eberhard, Andreas Lanz, Hansueli Pestalozzi, Bernhard Zaugg

Antwort des Gemeinderates

1. Rechtliche Situation

Das Gebiet der landwirtschaftlichen Pacht ist stark reguliert. Zu beachten sind u. A. folgende Erlasse:

- Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).
- Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG).
- Die Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Ausführungsbestimmungen des LPG).
- Die Richtlinien für die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Erlassen vom "Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern").
- Kantonales Waldgesetz (KWaG).

Das OR ist subsidiär und hat einen ergänzenden Charakter.

Durch diese Vorschriften wird das Landwirtschaftsland weitgehend geschützt. Verkäufe und Abparzellierungen sind in der Regel bewilligungspflichtig (Regierungsstatthalter, bei Wald die sog. "Waldabteilung"). Die Höhe des Pachtzinses darf sich nur in den vorgegebenen Bandbreiten bewegen und die Anpassungsmöglichkeiten sind vorgegeben.

2. Pachtland der Gemeinde, Ist-Zustand

Zur Zeit besitzt die Gemeinde Köniz 54 verpachtete Parzellen, welche mittels 39 Pachtverträgen 25 verschiedenen Pächtern zugewiesen werden. Die verpachtete Fläche misst ungefähr 126 ha. Die grösste zusammenhängende Fläche liegt in der Gemeinde Kehrsatz bei der Wasserfassung Selhofen. Die meisten Pachtverträge laufen bis Ende Oktober 2018, teilweise aber auch bis 2020, 2055 und 2073. Bei Parzellen, die am Siedlungsrand liegen, wurden sog. "Bauzonenverträge" abgeschlossen. Bei diesen kann die Gemeinde den Pachtvertrag vorzeitig teilweise oder ganz kündigen, wenn auf dem Pachtland ein Bauvorhaben realisiert werden soll. Dadurch kann die Gemeinde lang dauernde Verträge abschliessen ohne dass ihre eigenen Interessen wesentlich behindert werden.

Von den 39 Pachtverträgen sind 27 langfristig gebunden oder es ist ein Nachfolger ersichtlich oder es sind "Bauzonenverträge". Von den übrigen 12 Verträgen läuft einer bis zum 31. 10. 2016, die übrigen 11 bis zum 31. 10. 2018.

In einem Nachtrag zum Pachtvertrag haben sich alle Pächter verpflichten müssen, das Land nach ökologischen Grundsätzen und frei von Gentech zu bewirtschaften.

3. Handlungsfreiheit der Gemeinde als Verpächterin

Gemäss Art. 7 des LPG beträgt die erstmalige Pachtdauer für landwirtschaftliche Gewerbe mindestens neun Jahre, die nachfolgenden Perioden mindestens sechs Jahre. Nachkommen und Nachfolgen in Betriebsgemeinschaften haben ein Vorpachtrecht (vgl. LPG Art 5; im Anhang), d.h. die Gemeinde als Verpächterin kann den neuen Pächter nicht bestimmen. Bei einem Verkauf oder Zukauf eines verpachteten Grundstückes muss der neue Eigentümer den laufenden Pachtvertrag übernehmen, sofern der Pächter das ihm gesetzlich zustehende Vorkaufsrecht nicht ausgeübt hat.

Auf das Pachtland der Gemeinde übertragen heisst das, dass voraussichtlich auf den 1. 11. 2016 eine Parzelle und auf den 1. 11. 2018 elf Parzellen neu verpachtet werden können, dann frühestens 2022 und 2026 wieder. Falls die betroffenen Pächter doch noch Nachfolger finden oder allenfalls Betriebsgemeinschaften gründen, gehen die Pachtverträge gemäss LPG auf diese über und die Gemeinde kann keine neuen Verpachtungen vornehmen.

4. Bisherige Vergebungspraxis

In den wenigen Fällen, bei denen die Gemeinde Pachtland frei vergeben konnte, wurde u. A. folgendes beachtet (Reihenfolge ohne Gewichtung):

- Distanz Pachtland / Hof des Pächters (je kürzer desto besser).
- Pächter von benachbartem Land (Ziel: möglichst kurze Fahrwege).
- Grösse des Hofes des Pächters (Ziel: Familienbetriebe erhalten).
- Allfälliger Zusatznutzen für die Gemeinde.

In den meisten Fällen hat die Liegenschaftsverwaltung die Pachtverträge in eigener Kompetenz abgeschlossen. Bei wenigen Ausnahmen hat der Gemeinderat aus übergeordneten Interessen entschieden.

5. Wie machen es andere Gemeinden ?

Die meisten Gemeinden haben kein solches Reglement. Auch die grössten Grundeigentümerinnen in der Agglomeration nicht (insb. die Burgergemeinde Bern). Die Stadt Bern hat unverbindliche Richtlinien. Im Seeland und im Oberaargau haben mehrere Gemeinden solche Reglemente (z. B. die gemischte Gemeinde Treiten, Kallnach, Vinelz, Pieterlen, Utzenstorf, Niederbipp).

6. Vorläufiges Fazit

Die Vergabe von landwirtschaftlichem Pachtland wird vom übergeordneten Recht weitgehend geregelt. Der Handlungsspielraum der Gemeinde ist verhältnismässig gering. Hinzu kommt die

geringe Anzahl an gemeindeeigenen Parzellen. Ein Reglement würde nur in Abständen von mehreren Jahren zur Anwendung kommen. Aufgrund dieser vorläufigen Bestandesaufnahme besteht nach Auffassung des Gemeinderats keine Notwendigkeit für ein solches Reglement.

Der Gemeinderat ist jedoch bereit, die Anliegen des Motionärs vertieft zu prüfen. Es ist denkbar die Bedingungen für die Vergabe von Pachtland - soweit das übergeordnete Recht dies zulässt - in einer Weisung festzuschreiben und in das Handbuch Organisation (HbO) aufzunehmen. In diesem Sinne beantragt der Gemeinderat dem Parlament die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, ■■■. ■■■■■ 2015

Der Gemeinderat

Beilagen

- Feststellungen der stv. Gemeindeschreiberin

Anhänge:

1. Auszüge aus dem LPG:

2. Abschnitt: Vorpachtrecht

Art. 5 Vorpachtrecht der Nachkommen des Verpächters

1 Die Kantone können für Nachkommen des Verpächters eines landwirtschaftlichen Gewerbes, welche dieses selber bewirtschaften wollen und dafür geeignet sind, ein Vorpachtrecht vorsehen.

2 Der Nachkomme kann ein solches Vorpachtrecht einem Dritten nur dann entgegenhalten, wenn es im Grundbuch angemerkt worden ist. 10

3 Im Übrigen regeln die Kantone die Einzelheiten und das Verfahren.

Art. 7 Erstmalige Verpachtung

1 Die erste Pachtdauer beträgt für landwirtschaftliche Gewerbe mindestens neun Jahre und für einzelne Grundstücke mindestens sechs Jahre.

Art. 14 Kauf bricht Pacht nicht

Wird der Pachtgegenstand veräussert oder dem Verpächter im Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren entzogen, so tritt der Erwerber in den Pachtvertrag ein.

Art. 15 Ausnahmen

1 Der Erwerber kann den Pachtvertrag auflösen, wenn er den Pachtgegenstand unmittelbar zu Bauzwecken oder zu öffentlichen Zwecken oder zur Selbstbewirtschaftung erwirbt.

2 Will der Erwerber den Pachtvertrag nicht übernehmen, so muss er dem Pächter innert dreier Monate seit Abschluss des Veräusserungsvertrags schriftlich anzeigen, dass die Pacht nach Ablauf einer Frist von mindestens einem Jahr auf den folgenden

201

ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin aufgelöst sei.

3 Wird die Pacht aufgelöst, so kann der Pächter innert 30 Tagen seit Empfang der Anzeige des Erwerbers auf Erstreckung klagen. Der Richter erstreckt die Pacht um mindestens sechs Monate, jedoch um höchstens zwei Jahre, wenn die Beendigung für den Pächter oder seine Familie eine Härte zur Folge hat, die auch unter Würdigung der Interessen des neuen Eigentümers nicht zu rechtfertigen ist.

4 Der Verpächter muss dem Pächter den Schaden ersetzen, der aus der vorzeitigen Beendigung der Pacht entsteht. Der Pächter braucht den Pachtgegenstand erst zu verlassen, wenn ihm Schadenersatz oder hinreichende Sicherheit geleistet worden ist.

5 Die vorzeitige Beendigung der Pacht kann mit schriftlicher Zustimmung des Pächters im Veräusserungsvertrag geregelt werden.

Art. 16 Kündigung im Allgemeinen

1 Die Kündigung eines Pachtvertrags ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Auf Verlangen ist sie zu begründen.

2 Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt; die Parteien können eine längere Frist vereinbaren.

3 Ist nichts anderes vereinbart, kann nur auf den ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin gekündigt werden.

4 Liegt der Pachtgegenstand teilweise in einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, so kann die Kündigung für die nicht in den Geltungsbereich des BGG fallenden Grundstücke sowie für den nichtlandwirtschaftlichen Teil der Grundstücke nach Artikel 2 Absatz 2 BGG ausgesprochen und der Pachtvertrag ohne diese fortgesetzt werden.

Art. 19 Übernahme von Zupachten bei Betriebsübergabe

1 Übergibt der Inhaber ein landwirtschaftliches Gewerbe, das teilweise im Eigentum und teilweise gepachtet ist, einer anderen Person zur Betriebsführung, so kann der Übernehmer des Gewerbes dem Verpächter eines Zupachtgrundstücks schriftlich erklären, dass er dieses Grundstück pachtweise weiterbewirtschaften möchte.

2 Lehnt der Verpächter nicht innert dreier Monate seit Empfang der Erklärung den Übernehmer als neuen Pächter ab, oder verlangt er innert derselben Frist nicht den Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem Übernehmer, so tritt dieser in den laufenden Pachtvertrag ein.

2. Auszüge aus dem BGG

2. Kapitel: Begriffe

Art. 6 Landwirtschaftliches Grundstück

¹ Als landwirtschaftlich gilt ein Grundstück, das für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung geeignet ist.

² Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten auch Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpengenossenschaften, Waldcorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen.

Art. 7 Landwirtschaftliches Gewerbe; im Allgemeinen

¹ Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist. Der Bundesrat legt die Faktoren und die Werte für die Berechnung einer Standardarbeitskraft in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrecht fest.¹

² Unter den gleichen Voraussetzungen gelten auch Betriebe des produzierenden Gartenbaus als landwirtschaftliches Gewerbe.

³ Bei der Beurteilung, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliegt, sind diejenigen Grundstücke zu berücksichtigen, die diesem Gesetz unterstellt sind (Art. 2).

⁴ Zudem sind zu berücksichtigen:

- a. die örtlichen Verhältnisse;
- b. die Möglichkeit, fehlende betriebsnotwendige Gebäude zu erstellen oder vorhandene umzubauen, instand zu stellen oder zu ersetzen, wenn die entsprechenden Aufwendungen für den Betrieb tragbar sind;
- c. die für längere Dauer zugepachteten Grundstücke.

^{4bis} Bei der Beurteilung, ob Eigentum an einem landwirtschaftlichen Gewerbe im Sinne der Artikel 21, 36 Absatz 2, 42 Absatz 2, 47 Absatz 2 und 49 Absatz 2 vorliegt, sind die Grundstücke nach Absatz 4 Buchstabe c ebenfalls zu berücksichtigen.²

⁵ Ein gemischtes Gewerbe gilt als landwirtschaftliches Gewerbe, wenn es überwiegend landwirtschaftlichen Charakter hat.

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2008 (AS 2008 3585; BBl 2006 6337).

² Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3463 3863; BBl 2012 2075).

Art. 8¹ Landwirtschaftliches Gewerbe; besondere Fälle

Die Bestimmungen über die einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücke finden auf ein landwirtschaftliches Gewerbe Anwendung, wenn es:

- a. seit mehr als sechs Jahren rechtmässig ganz oder weitgehend parzellenweise verpachtet ist und diese Verpachtung im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben e und f des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985² über die landwirtschaftliche Pacht weder vorübergehenden Charakter hat noch aus persönlichen Gründen erfolgt ist;
- b. unabhängig von seiner Grösse wegen einer ungünstigen Betriebsstruktur nicht mehr erhaltungswürdig ist.

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 3009; BBl 1996 IV 1).

² SR 221.213.2

Art. 9 Selbstbewirtschafter

¹ Selbstbewirtschafter ist, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet und, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, dieses zudem persönlich leitet.¹

² Für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selber zu bearbeiten und ein landwirtschaftliches Gewerbe persönlich zu leiten.

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 3009; BBl 1996 IV 1).

Art. 10 Ertragswert

¹ Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann. Für die Feststellung des Ertrags und des Zinssatzes ist auf das Mittel mehrerer Jahre (Bemessungsperiode) abzustellen.

² Der Bundesrat regelt die Art der Berechnung, die Bemessungsperiode und die Einzelheiten der Schätzung.

³ Nichtlandwirtschaftlich genutzte Flächen, Gebäude und Anlagen oder Teile davon werden mit dem Ertragswert, der sich aus ihrer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ergibt, in die Schätzung einbezogen.¹

Landwirtschaftliche Pachtparzellen der Gemeinde Köniz

Parz. Nr.	Ort Pachtland	Fläche/Aren	Pachtzins	BR / Bauzone
6783/6777	Ruine, Oberwangen	124	275.00	
6932	Viktoriagut, Wabern	134	972.00	Bauzonenv.*
8384	Althausmatte, Gasel	13	39.00	
6529	Breiten, Ey Niedersch.	247	1'778.40	
2	Hahlen, Thörishaus	20	20.80	
1543	Hahlen, Thörishaus	67	272.00	
1320	Schleifmatt, Schliern	35	120.00	
4906	Buchmatt, Köniz	21	88.00	
4907	Buchmatt, Köniz	23	100.00	
6358	Kleinfeld, Gasel	85	612.00	
1007	Grützen, Schliern	73	467.20	
121	Reservoir Blinzern	90	360.00	
200	Mühlematte, Köniz	104	748.00	
7848	Jennershaus, Köniz	65	228.00	
4248	Schlittelhoger, Spiegel	211	844.00	
7838	Flüeliacker, Spiegel	149	789.00	
7852	Schlittelhoger, Spiegel	9	36.00	
369 / 6805	Köniztal, Köniz	121	200.00	
2961,183, 2942,1861, 434,2943, 2944,1463	Selhofen Kehrsatz	1748	9'440.40	
1390	Schönberg, Mittelhäusern	159	879.20	
1627	Schönberg, Mittelhäusern	41	266.50	
2971	Breitmatt, Köniz	125	552.00	
161 / 162 2148 / 2873 489	Platten, Schliern	273	709.20	Baurecht
1325	Platten, Schliern	40	64.00	Baurecht
2682	Bubenberg, Schliern	691	1'647.30	Baurecht
9213	Spitzacker, N'scherli	117	408.00	Baurecht
689	Rainacker, N'wangen	283	1'416.70	Bauzonenv.
2620	Weidli, Spiegel	237	838.40	Baurecht
1544	Wangenhübel, O'wangen	20	61.70	Bauzonenv.
1172	Hofmatt, M'häusern	285	2'069.50	
1605	Mittelhäusern	264	1'593.40	
2654	Mühlematt, Köniz	55	335.00	

20	Stapfenstr., Köniz	209	475.00	
8510 / 1477	Weiermatt, Köniz	261	991.00	Bauzonenv.
1855	Strassacker, O'wangen	149	1'132.50	
1780	Strassacker, O'wangen	228	1'702.50	
7054	Rifishalten, N'scherli	69	504.00	
7307 / 1568	Sensematt, T'haus	172	1'030.00	
6550	Schlattmatte, Gasel	28	116.00	
1669	Steinacker, Mittelhäusern	31	112.00	
	Total Pachtzins		34'293.70	

*_Bauzonenvträge enthalten eine Klausel, die die Verpächterin berechtigt, den Vertrag teilweise oder ganz vorzeitig aufzulösen, wenn ein Bauvorhaben realisiert werden soll.

**Gemeinden Kanton Bern und Burgergemeinden
Anfrage Pachtreglement**

Bern	Teilstrategie
Oberbalm	kein Reglement
Belp	kein Reglement
Zimmerwald	kein Reglement
Kehrsatz	kein Reglement
Toffen	kein Reglement
Lohnstorf	kein Reglement
Gerzensee	kein Reglement
Wichtrach	kein Reglement
Münsingen	kein Reglement
Neuenegg	kein Reglement
Seftigen	kein Reglement
Burgistein	kein Reglement
Wattenwil	kein Reglement
Gurzelen	kein Reglement
Laupen	kein Reglement
Frauenkappelen	kein Reglement
Ittigen	kein Reglement
Ostermundigen	kein Reglement
Thun	kein Reglement
Burgdorf	kein Reglement
Signau	kein Reglement
Sumiswald	kein Reglement
Biglen	kein Reglement
Bätterkinden	kein Reglement
Wiedlisbach	kein Reglement
Huttwil	kein Reglement
Langnau i.E.	kein Reglement

Kallnach	Pachtreglement
Münchenbuchsee	kein Reglement
Lyss	kein Reglement
Brügg	kein Reglement
Biel	kein Reglement
Treiten	Pachtreglement
Bürgergemeinde Bern	kein Reglement
Bürgergemeinde Laupen	kein Reglement
Bürgergemeinde Thun	kein Reglement
Bürgergemeinde Biel	kein Reglement
Bürgergemeinde Blumenstein	Pachtreglement
Bürgergemeinde Bütigen	Nutzungs- und Landzuteilungsreglement